



Textliche Festsetzungen

1 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Zufahrten von den Grundstücken auf die öffentliche Verkehrsfläche sind durch die Freihaltung von Sichtfeldern so auszubilden, dass eine Gefährdung des Verkehrs vermieden wird. Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung und Einfriedung in einer Höhe ab 60 cm über Oberkante Fahrbahnrand freizuhalten.

2 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Unbebaute Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Die Anlage von Stein-, Kies- oder Schotterbeeten ist unzulässig.

2.2 Spiegelnde und durchsichtige Fassadenteile, Wintergartenverglasungen sowie andere spiegelnde Flächen von zusammenhängend mindestens 4 m² sind durch den Einsatz halbtransparenter Materialien, wirksamer Muster oder durch vergleichbare Maßnahmen gegen Vogelschlag zu sichern. Verglaste Eckbereiche sind nicht zulässig.

Planzeichenerklärung [entsprechend PlanZV]

Festsetzungen		Darstellungen der Kartengrundlage	
	Öffentliche Verkehrsfläche		Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
	Baulinie		Flurstücksnummer
	Baugrenze		Gebäude Bestand mit Hausnummer
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		Gebäude Abbruch
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		Vorschlag Grundstücksgrenze
	Bemaßung in Meter, z.B. 6,0 m		Größe des vorgeschlagenen Grundstücks

Rechtsgrundlagen

Die Satzung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat der Gemeinde Losstal hat in seiner Sitzung vom die Aufstellung der Ergänzungssatzung "An der alten Gärtnerei" im Ortsteil Lüptitz gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist im Amtsblatt Lossabote Nr. vom ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lossatal, den
 - Siegel -
 Unterschrift Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung "An der alten Gärtnerei", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, hat in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Amtsblatt Lossabote Nr. vom ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom über den Planentwurf informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lossatal, den
 - Siegel -
 Unterschrift Bürgermeister

Die Satzung "An der alten Gärtnerei" wurde am vom Gemeinderat der Gemeinde Losstal gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Lossatal, den
 - Siegel -
 Unterschrift Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Lossabote Nr. vom Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Lossatal, den
 - Siegel -
 Unterschrift Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lossatal, den
 - Siegel -
 Unterschrift Bürgermeister

Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) "An der alten Gärtnerei", Lüptitz	
Landkreis: Leipzig Kommune: Lossatal Gemarkung: Lüptitz	
Auftraggeber Gemeinde Lossatal Karl-Marx-Str. 14 04808 Lossatal	Planverfasser Büro für urbane Projekte Gottschedstraße 12 04109 Leipzig
Entwurf Stand: 23.02.2022	Unterschrift Planverfasser

Anlage 7 zur Vertiefungs-Nr. TA 06/2022